Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
II 5 a Seniorinnen und Senioren
Frau Maria Beger-Schmitz
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

DVLAB Hessen
c/o Bürgermeister Gräf Haus
Hühnerweg 22
60599 Frankfurt am Main

Olaf Höwer
kommissarischer Vorsitzender
Tel. 069 - 299 807 - 9147
Fax 069 - 299 807 – 9126
hessen@dvlab.de

Frankfurt, 28. September 2017

Anhörung zum Entwurf einer Landespflegeverordnung

Sehr geehrte Frau Beger-Schmitz ,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen herzlich, dass Sie dem Deutsche Verband der Leitungskräfte der Alten- und Behindertenhilfe e.V. (DVLAB) die Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben.

Der DVLAB begrüßt die Einführung einer Landespflegeverordnung und damit die Ablösung der bisher weiter geltenden Ausführungsverordnungen zum ehemaligen Heimgesetz.

Zu den einzelnen Regelungen möchten wir im Folgenden Stellung nehmen:

§ 2
Der DVLAB begrüßt ausdrücklich, dass die Anforderungen an Leitungskräfte sich im wesentlichen an den bisherigen Regelungen orientieren. Als Berufsverband treten wir dafür ein, dass eine bundeseinheitliche Regelung für die Zugangsvoraussetzung für die Funktion der Einrichtungsleitung geschaffen wird. Nur so kann ein Wechsel von Leitungskräften über Ländergrenzen hinweg gewährleistet werden. Die in der Landespflegeverordnung getroffene Regelung eröffnet daher Spielräume, um zukünftig gemeinsame Regelungen zum Qualifikationsprofil zu vereinbaren, um den wachsenden Anforderungen an das komplexe Berufsbild Rechnung zu tragen.

§ 6 Abs. 2
Die verschiedenen Angebote von Pflegeeinrichtungen werden zunehmend differenzierter. Im Sinne der Quartiersarbeit werden sich die Leistungen künftig stärker diversifizieren (Pflegeheim, Tagespflege, ambulanter Dienst, ggf. ambulantisierte Einrichtung). Daher erscheint die Regelung zu starr. Hier sollte, gerade um den Aufbau solcher Strukturen zu unterstützen, ein flexibler Umgang möglich sein.

§ 7 Abs. 3

In der vorliegenden Verordnung wird die „qualifizierte Hilfskraft“ definiert, ohne dass es für diese Qualifikationsgruppe eigene Vorbehaltsaufgaben etc. genannt werden.

§ 9 Abs. 2
Unter den derzeitigen Bedingungen begrüßen wir die Beibehaltung der Fachkraftquote von 50% sowie die Klarstellung, dass zusätzliche Betreuungskräfte nicht in die Berechnung der Fachkraftquote mit einfließen. Die Unterteilung in Fachkraft und Hilfskraft sehen wir jedoch als zu starr. Hier sollte die Möglichkeit eröffnet werden, bis zu einem gewissen Grad qualifizierte Hilfskräfte nach § 7 Abs. 3 mit einem Stellenanteil von z.B. 0,3 auf die Fachkraftquote anzurechnen. Hierdurch könnte durch einen stärkeren Einsatz von qualifizierten Hilfskräften zu Lasten angelernter Hilfskräfte die Qualifikation insgesamt angehoben werden.

§ 14 Abs .2
Der Entwurf der Landespflegeverordnung sieht der Entwurf eine Einzelzimmerquote von 100 % vor.
Nach welchen Kriterien können, insbesondere bei Bestandseinrichtungen, Doppelzimmer weiter genehmigt werden? Eine Rückführung auf eine 100%ige Einzelzimmerquote ist nicht nur für Bestandseinrichtungen wirtschaftlich oft nicht tragbar, sondern zudem auch aus pflegerischer Sicht nicht in jedem Fall geboten.

§ 15 Abs. 1
Die Heimmindestbauverordnung sah eine Wohnfläche von 12qm für Einzelzimmer vor. Insbesondere geförderte Einrichtungen mussten sich an dieser Vorgabe orientieren. Eine Anhebung auf 14qm wird regelhaft baulich nicht im Bestand umsetzbar sein. Hier werden insbesondere Bestandseinrichtungen den Betrieb aufgeben oder Neubauten errichten müssen. Insbesondere vor der sich verändernden Bewohnerklientel hin zu mehr schwerstpflegebedürftigen Bewohnern steht der Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Bewohner.

§ 16
Wir begrüßen die Regelung, dass jedes Bewohnerzimmer mit einem Pflegebad ausgestattet sein muss. Jedoch sollte auch zumindest in Bestandseinrichtung die Möglichkeit von „Flügelbädern“ bzw. „Zwillingsbädern“, also einem Pflegebad mit Zugang von 2 Bewohnerzimmern, ermöglicht bleiben.
Ferner sehen wir nicht die Notwendigkeit, alle Pflegebäder barrierefrei nach DIN 18040-2 zu errichten. Insbesondere in Bestandsbauten mit kleineren Bädern und einer guten Raumaufteilung ist ein barrierearm ausgestattetes Pflegebad auch für selbstständige Bewohner mit Behinderungen in der Regel ausreichend. Durch die geforderten Bewegungsflächen müssen nach dem Entwurf der Landespflegeverordnung viele Bäder vergrößert werden. Dies wird in vielen Fällen nur mit einem erheblichen baulichen Aufwand oder nur durch Neubauten möglich sein.

§ 20
Der DVLAB begrüßt die beschriebene Regelung. Diese ist jedoch mit einem großen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden. Auch bleiben Haftungsfragen offen, wenn Bewohnerinnen oder Bewohner eigenmächtig elektrische Geräte, die nicht der Vorschrift entsprechen einbringen, offen.

§ 34 Abs. 5
Nach unserer Auffassung ist die Unterschrift des Vorsitzenden des Einrichtungsbeirates sowie vom Protokollanten ausreichend.

§ 55
Die Übergangsfrist von 6 Jahren ist angesichts der nach der Fassung dieses Entwurfs notwendigen enormen Umbau bzw. Neubaumaßnahmen (s.o.) zu kurz.

Zusammenfassend begrüßt der DVLAB die Einführung einer Landespflegeverordnung, insbesondere die Regelungen zur Qualifikation der Leitungskräfte. Als Einrichtungsleitende sind wir bestrebt, eine qualitativ hochwertige Pflege der uns anvertrauten Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten und befürworten daher die Setzung von einheitlichen Rahmenbedingungen.
Insbesondere die Regelungen zu den baulichen Vorgaben erachten wir jedoch angesichts der z.T. sogar neu errichteten Bestandsimmobilien für zu weitgehend. Um einen Mangel an Pflegeplätzen ab 2024 abzuwenden müssen die Regelungen im zweiten Teil wie oben beschrieben angepasst werden bzw. muss es einen Bestandsschutz für Bestandseinrichtungen geben.

Wir bitten Sie daher, den Entwurf an den genannten Stellen notwendigerweise anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Höwer
komm. Vorsitzender DVLAB Hessen